

Impressum

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **23 (1976)**

Heft 5

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

**In dieser Nummer:**

Helfen und Retten	101
Katastrophenmedizin und Nothilfe	102
Aufruf für den Notfallausweis	103
In Israel gesehen	103
Politische und militärische Führung im zivilen Krisenstab	104
Dokumentation im Kulturgüterschutz	108
Bedrohungen und Erfahrungen	113
Revision des Zivilschutzgesetzes	115
Neuheiten für den Zivilschutz	116

Partie romande

Révision des lois sur la protection civile	117
Protection civile et aménagement du territoire	118
Nouvelles des villes et cantons romands	120
Riorganizzata l'Associazione ticinese Protezione civile	121
Das Bundesamt für Zivilschutz teilt mit	122
L'Office fédéral de la protection civile communique	124

Auflage – Tirage – Tiratura

32 000 Exemplare

Unser UmschlagbildEinsatzübung des israelischen Zivilschutzes,
der HAGA, im zentralen Ausbildungslager im
Raume Tel Aviv.**Foto:** Herbert Alboth, Bern**Für die Zeitschrift «Zivilschutz»****zeichnet verantwortlich:**Presse- und Redaktionskommission des SBZ.
Präsident: Professor Dr. Reinhold Wehrle,
Solothurn; Redaktion: Herbert Alboth, Bern.
Inserate und Korrespondenzen sind an die
Redaktion, Schwarztörstrasse 56, 3007 Bern,
Telefon 031 25 65 81, zu richten. Jährlich
zwölfmal erscheinend.**Redaktionsschluss am 15. des Vormonats**Jahresabonnement für Nichtmitglieder Fr. 20.–
(Schweiz). Ausland Fr. 30.–. Einzelnummer
Fr. 2.50. Nachdruck unter Quellenangabe ge-
stattet. Druck: Vogt-Schild AG, 4500 Solo-
thurn 2.**Helfen und Retten**

Der Zivilschutz ist in unserem Lande in zwei guten Gesetzen verankert, über deren Erfüllung das Bundesamt für Zivilschutz im EJPD und die zuständigen kantonalen Instanzen wachen. Damit ist es aber noch nicht getan. Es geht darum, diese Gesetze mit Leben zu erfüllen und nicht einfach als Pflichtübung zu betrachten. Jeder Einwohner unseres Landes sollte aus innerer Überzeugung zum Zivilschutz stehen und ihn in unserer Zeit als eine Hilfe verstehen, die in Kriegs- und Katastrophenlagen von Mensch zu Mensch gereicht wird.

Der Zivilschutz ist primär eine Säule unserer Gesamtverteidigung und auf einen möglichen Kriegsfall ausgerichtet. Unter vielen Katastrophen, die unser Land mannigfach auch mitten im Frieden bedrohen, ist der Krieg – vor allem ein Krieg mit Kernwaffen – die grösste der Katastrophen, die uns treffen kann. Dieser Ernstfall, wollen wir überleben und weiterleben, lässt keine billigen Improvisationen zu. Wir alle, Frauen, Männer und Jugendliche, haben die humanitäre und sittliche Verpflichtung, uns darauf gründlich vorzubereiten. Dazu sollte auch für jedermann die Beschaffung des Notfallausweises des Interverbandes für Rettungswesen (IVR) gehören. Er ist von der Schweiz. Sanitätsdirektorenkonferenz anerkannt und empfohlen und ist in jeder Apotheke oder Drogerie für Fr. 1.– zu erwerben.

Darüber hinaus gibt es im Rahmen der Sektionen des Schweizerischen Bundes für Zivilschutz, des Schweizerischen Roten Kreuzes, der Samaritervereine, der Schweiz. Lebensrettungs-Gesellschaft und vieler anderer Rettungsorganisationen, die im Dachverband IVR zusammengefasst sind, zahlreiche Möglichkeiten, sich im Sinne eines freiwilligen ausserdienstlichen Einsatzes im Helfen und Retten schon heute zu üben. Die hierbei erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sind im Dienste der Gemeinschaft von unschätzbarem Wert und helfen mit, bei kleineren und grösseren Unglücksfällen im eigenen Heim oder Lebenskreis helfen zu können und Schlimmeres zu verhüten. Sich und andern helfen zu können ist dann eine der wichtigsten Voraussetzungen zur Erhaltung von Leben und Gesundheit, wenn die dafür bestimmten öffentlichen Institutionen und Einrichtungen bei grösseren Katastrophen nur in den Schwerpunkten und bei vordringlichen Fällen eingreifen können. Ein altes Sprichwort sagt «Spare in der Zeit so hast du in der Not». Es geht heute auch darum, jetzt Helfen und Retten zu lernen, um für jeden Notfall gerüstet zu sein.

Dr. Walter Meng, Aarau
Präsident Interverband für Rettungswesen